Preußische Gesetzsammlung

Nr. 39.

(Nr. 10849.) Urkunde, betreffend die Umwandlung des Frauen-Verdienstkreuzes in einen Orden. Vom 22. Oktober 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

haben beschlossen, das bisher von Ihrer Majestät der Königin als Schmuckstück verliehene Frauen-Verdienstkreuz in einen Orden umzuwandeln und bestimmen darüber, was folgt:

§ 1.

Der Orden soll den Namen

„Frauen-Verdienstkreuz“

führen und nach Maßgabe des von Uns genehmigten Musters aus zwei Klassen — in Silber und in Gold — bestehen.

Das mit der Königlichen Krone ausgestattete Ordensabzeichen stellt ein gleichschenkliges Kreuz dar, dessen Balkenenden dreiteilig ausgeschweift sind. Zwischen den Balken befinden sich stilisierte Lorbeerzweige. Ein um das Kreuz laufendes Band trägt auf der oberen Hälfte in blauer Emaille die Aufschrift „Für Verdienste“, auf der unteren Hälfte in gleicher Emaille Lorbeerzweige und in deren Mitte in erhabener Form die Initialen Ihrer Majestät der Königin.

Der Orden wird an einer Schleife aus weißem Seidenband auf der linken Brust getragen und rangiert unmittelbar hinter dem Luisenorden.

§ 2.

Zur Verleihung sind nur solche Frauen und Jungfrauen vorzuschlagen, die sich durch aufopfernde persönliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Nächstenliebe, auf kirchlichem oder auf sozialem Gebiete verdient gemacht haben.

§ 3.

Die Anträge auf Verleihung sind Uns durch Vermittelung Ihrer Majestät der Königin von den zuständigen Ministern zu unterbreiten.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1907.

§ 4.

Auf Grund Unserer Entschließung werden für die Dekorierten Besitzzeugnisse mit der Unterschrift Ihrer Majestät der Königin ausgefertigt.

§ 5.

Für den Orden in Gold sind nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, die den Orden in Silber bereits zehn Jahre besitzen.

Ausnahmen hiervon wollen Wir nur in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 6.

Nach Verleihung des Frauen-Verdienstkreuzes in Gold ist die Auszeichnung in Silber abzulegen und an die Generalordenskommission zurückzugeben.

§ 7.

Erfolgt die Verleihung des Frauen-Verdienstkreuzes aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist die Auszeichnung mit dem allgemein vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§ 8.

Diejenigen Frauen und Jungfrauen, denen das Frauen-Verdienstkreuz bisher als am weißen Bande zu tragendes Schmuckstück verliehen worden ist, sollen befugt sein, es gegen das neue Abzeichen nach Maßgabe der darüber von dem Minister des Innern zu erlassenden Bestimmungen umzutauschen.

§ 9.

Die Orden Verstorbener sind an die Generalordenskommission zurückzuliefern.

Urkundlich Unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Oktober 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. Frhr. von Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Holle.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.